

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 56 „Freizeitanlage Trebus“ Fürstenwalde/Spree
Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange**

Vorlage zur Abwägung im Stadtentwicklungsausschuss am 24.10.2006 und in der Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2006

Lfd. Nr.	Datum des Schreibens	Stichwort	Kurzfassung	Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss der Stadtv.vers.			Änderungsvorschlag
					J	N	E	
B – Beteiligung berührter Behörden § 13 Abs.2Nr.3 BauGB								
1.)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 21.02.2006							
1a.)	Amt für Kreisentwicklung Kreisliche Infrastruktur	Keine Einwände	Keine Einwendungen	Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
1b.)	Bauordnungsamt	Keine Einwände	Keine Einwendungen	Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
1c.)	Umweltamt Untere Bodenschutz- behörde	Keine Einwände	Keine Einwendungen	Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
1d.)	Umweltamt Untere Wasserbehörde	Keine Einwände	Keine Einwendungen	Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
1e.)	Umweltamt Untere Naturschutzbehörde	Keine Einwände	Keine Einwendungen	Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
1f.)	Kreisentwicklung und Investitionsförderung FB Bauleitplanung	Anregungen: Verfahrens- vermerke	<ul style="list-style-type: none"> Auf dem Satzungs exemplar zur Aufhebung o.g. Planungen sind die Verfahrensvermerke über das entsprechende Aufhebungsverfahren nebst Ausfertigung einzutragen. 	<ul style="list-style-type: none"> Wird berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden eingetragen. 				
2.)	Gemeinsame Landesplanungs-	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> Keine Ziele, Grundsätze und sonstige 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt. 				

	abteilung Referat GL6 Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt/Oder 14.02.2006		Erfordernisse der Raumordnung berührt				
3.)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Reg. Planungsstelle Berliner Straße 30 15848 Beeskow 01.02.2006	Keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> Die Aufhebung ist an die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Durch das Aufhebungsverfahren werden die Belange der Regionalplanung nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt. 			